

BL_GERICHTE 400 24 153 vom 5. Dezember 2023

BL Gerichte, 2023-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_24_153

FR: BL_GERICHTE 400 24 153 du 5 décembre 2023

IT: BL_GERICHTE 400 24 153 del 5 dicembre 2023

Regeste

Fristeinhaltung beim Bezahlen des Prozesskostenvorschusses (Art. 143 Abs. 3 ZPO): Wird im Falle einer Bank- oder Postüberweisung der Prozesskostenvorschuss dem Gericht einen Tag nach Ablauf der Frist gutgeschrieben, muss das Gericht am Fehlen der Rechtzeitigkeit Zweifel haben und Rückfragen zum aufgeführten Valutadatum vornehmen (Ziffer H, E. 1).

Erwägungen

E. 1

Weist das Bundesgericht die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück, ist diese auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Der neuen Entscheidung ist der bisherige Sachverhalt zugrunde zu legen. Die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wurde, ist für das weitere Verfahren massgebend. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGer 2C_890/2018 vom 18. September 2019 E. 3.2; BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; 135 III 334 E. 2). Im vorliegenden Fall trat das Kantonsgericht zufolge verspäteter Leistung des Kostenvorschusses nicht auf die Berufung ein. Wie sich gezeigt hat, wurde der Kostenvorschuss jedoch – entgegen dem auf der Gutschriftsanzeige der Postfinance aufgeführten Valutadatum – rechtzeitig und innerhalb der Frist bezahlt, so dass das Kantonsgericht nunmehr über die Berufung vom 9. Februar 2024 zu entscheiden hat.

E. 2

Das angefochtene Urteil vom 2. Januar 2024 stellt einen Endentscheid im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO dar, welcher vermögensrechtlicher Natur ist und mit Berufung angefochten werden kann, sofern der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Ist im summarischen Verfahren betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen nur die Ausweisung strittig, richtet sich der Streitwert nach dem Mietwert während der angenommenen durchschnittlichen Verfahrensdauer von sechs Monaten (BGer 4A_565/2017 vom 11. Juli 2018, E. 1.2.1; BGE 144 III 346 E. 1.2.1; KGE BL 410 21 160 vom 17. August 2021, E. 1). Bei einem monatlichen Mietzins von CHF 1'950.00 ergibt sich vorliegend ein Streitwert von CHF 11'700.00, womit die Streitwertgrenze für die Erhebung einer Berufung erreicht ist. Die Berufungsfrist gegen Summarentscheide beträgt gemäss Art. 314 Abs. 1 ZPO zehn Tage seit Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids. Das Urteil vom 2. Januar 2024 wurde am 23. Januar 2024 mit eingeschriebener Postsendung verschickt und der Berufungsklägerin am 24. Januar 2024 zur Abholung gemeldet. Da sie die eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt hat, gilt sie am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Im vorliegenden Fall gilt die

Zustellung des Urteils somit am 31. Januar 2024 als erfolgt. Die Berufung vom 9. Februar 2024 erfolgte demnach innert der zehntägigen Rechtsmittelfrist. Wie das Urteil 4D_55/2024 des Bundesgerichts vom 18. Juni 2024 gezeigt hat, wurde der Kostenvorschuss ebenfalls fristgerecht bezahlt.

3.1 Eine Berufung hat bestimmten formellen und inhaltlichen Anforderungen zu genügen, welche die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen zu prüfen hat. Aus der Berufungseingabe muss zunächst hervorgehen, dass Berufung erklärt wird, der angefochtene Entscheid mithin der Berufungsinstanz zur Überprüfung unterbreitet werden soll. Im Weiteren hat die Berufungseingabe Anträge zu enthalten, mit welchen bestimmt zu erklären ist, welche Änderungen im Dispositiv des angefochtenen Entscheids verlangt werden. Obgleich die Zivilprozessordnung die Erforderlichkeit formeller Rechtsbegehren nicht erwähnt, geht das Kantonsgericht mit der Doktrin und Rechtsprechung einig, dass die Berufung solche enthalten muss. Dies ergibt sich aus der Begründungspflicht, da eine Begründung notwendigerweise Anträge voraussetzt, welche mit der Begründung substantiiert werden, sowie aus Art. 221 Abs. 1 lit. b ZPO, welcher auch für die Rechtsmittelschrift analog zur Anwendung kommt. Ferner hat die Berufungsschrift, wie bereits angedeutet, eine Begründung zu enthalten. Die Berufungsklägerin hat sich demnach in der Begründung ihrer Rechtsmitteleingabe mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinanderzusetzen. Gemäss Art. 310 ZPO können mit der Berufung die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Bei der Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung soll dargetan werden, welche unrichtigen Rechtsanwendungen von der Berufungsinstanz geprüft werden sollen. Wird die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes moniert, so hat der Rechtsmittelkläger darzutun, weshalb eine bestimmte Feststellung unrichtig ist. Wenn aus einer Berufungseingabe zwar ein Antrag hervorgeht, jedoch zur Begründung Ausführungen ohne Bezugnahme auf die Erwägungen in der Urteilsbegründung der Vorinstanz gemacht werden, fehlt es der Berufungsinstanz an einem Anhaltspunkt zur Überprüfung des angefochtenen Erstinstanzentscheids und das Kantonsgericht tritt auf die Berufung nicht ein. Im Fall von Laienbeschwerden sind die formellen Anforderungen an die Berufung weniger streng zu handhaben als bei anwaltlich vertretenen Parteien.

3.2 Nach Art. 317 Abs. 1 ZPO können zudem neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Zum Vorbringen sog. unechter Noven, also von Tatsachenbehauptungen oder Beweismittel zu einem Sachverhalt, welcher sich bereits vor Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens verwirklicht hat, hat die Berufungsklägerin die Gründe detailliert darzulegen, weshalb sie die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz hat vorbringen können (vgl. etwa BGE 143 III 43, E. 4.1). Unterlässt sie es, in diesem Zusammenhang eine entsprechende Begründung abzugeben, können die neuen Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

3.3 Die Berufungsbegründung vermag den Anforderungen an eine Berufung, wie sie unter Ziffer 3.1 hiervor umschrieben sind, auch nach dem für juristische Laien weniger strengen Massstab nicht zu genügen. Der vorliegenden Rechtsmitteleingabe vom 9. Februar 2024 ist zu entnehmen, dass die Berufungsklägerin die Rechtsgültigkeit der Kündigung gemäss Art. 257d OR anzuzweifeln scheint mit der impliziten Begründung, sie habe sich zum Kündigungszeitpunkt nicht in Schuldnerverzug befunden. Als Nachweis legte sie ihrer Eingabe vom 9. Februar 2024 eine kaum leserliche Kopie eines Bankkontoauszugs bei. Gemäss vorinstanzlichem Urteil vom 2. Januar 2023 reichte die Berufungsklägerin im erstinstanzlichen Verfahren innert einer ihr angesetzten Frist keine

Stellungnahme ein. Diese Feststellung hat die Berufungsklägerin in ihrer Eingabe vom 9. Februar 2023 nicht kommentiert, weshalb sie für das Kantonsgericht bindend ist. Daraus folgt, dass die Berufungsklägerin sich erst im Berufungsverfahren zur Sache geäußert und bestritten hat, zum Zeitpunkt der Kündigung im Zahlungsverzug gewesen zu sein. Auch der Bankkontoauszug lag dem Zivilkreisgericht zum Zeitpunkt des Urteils vom 2. Januar 2024 nicht vor. Weil die Berufungsklägerin nicht dargelegt hat, weshalb es ihr unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht möglich gewesen ist, die Behauptung bzw. Bestreitung bereits im zivilkreisgerichtlichen Verfahren vorzutragen und das erwähnte Beweismittel einzureichen, kann sie mit der betreffenden Einwendung im kantonsgerichtlichen Verfahren nicht mehr gehört werden. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Mietausweisungsentscheid lässt sich der Eingabe vom 9. Februar 2024 nicht entnehmen, so dass es an einer Begründung fehlt, inwiefern das Zivilkreisgericht bei seiner Entscheidung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sein soll oder es das Recht fehlerhaft angewendet haben soll. Daher kann auf die Berufung nicht eingetreten werden.

E. 4

Abschliessend bleibt über die Verteilung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus den Gerichts- und Anwaltskosten (Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kostenfolgen sind die Bestimmungen der Art. 104 ff. ZPO, welche auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung finden. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt, wobei bei Nichteintreten die berufungsklagende Partei als unterliegend gilt (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die entsprechende Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. b GebT auf pauschal CHF 300.00 festzulegen. Der Gegenpartei sind im vorliegenden Verfahren noch keine nennenswerten Aufwendungen entstanden, so dass jede Partei für ihre eigenen Parteikosten aufzukommen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.